

1. FC Nürnberg Fanclub - „Glubb-Szene“ Faulbach

(Offizieller Fanclub seit 1980)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 1. FC Nürnberg Fanclub „Glubb–Szene“ Faulbach.

In der Kurzform „Glubb-Szene“ Faulbach.

Der Verein hat seinen Sitz in 97906 Faulbach.

Eine Eintragung ins Vereinsregister ist vorerst nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- die faire Unterstützung des 1. FC Nürnberg. Das Erscheinungsbild des Vereins soll positiv mitgeprägt werden. Der Fanclub soll als "Botschafter" des 1. FC Nürnberg ein ordentliches und gewaltfreies Erscheinungsbild abgeben.
- die Förderung der Kameradschaft unter Fans des 1. FC Nürnberg, der gemeinsame Besuch von Fußballspielen, der Austausch mit anderen Fanclubs, sowie eine positive Imagepflege des Vereins in der Öffentlichkeit.
- die Förderung der Heimat- und Kulturpflege sowie gemeinnütziger Organisationen - insbesondere der Förderung des Heimatorts Faulbach durch Spenden und Aktivitäten.

Alle Mitglieder sind gehalten sich im Sinne des Fair-Play Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten. Dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen, als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Er ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§3 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten hat.

Die Mitgliedschaft wird bei einem Vorstandschaftsmitglied beantragt und in der folgenden Generalversammlung bei Zustimmung der Mitglieder vollzogen.

Voraussetzung ist die Anerkennung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben ein Stimmrecht und eine Beitragspflicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen und den Einrichtungen des Vereins steht dem Ausscheidenden nicht zu.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wurde in der ersten Mitgliederversammlung mit Neuwahl der Vorstandschaft festgelegt auf 60 Euro pro Jahr für jedes Mitglied.

Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten, Vereinsmitglieder des 1. FC Nürnberg und Dauerkartenbesitzer erhalten einen Rabatt von 50 Prozent.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§6 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht mindestens aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) zwei Beisitzer,

die jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

Der Verein wird von 1. und vom 2. Vorsitzenden nach außen vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zusätzlich sind zwei Kassenprüfer zu wählen

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Bestellung /Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
- c) notwendige Satzungsänderungen
- d) die Festsetzung von Vereinsbeiträgen
- e) die Auflösung des Vereins

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht vor Beginn des Wahlvorganges einstimmig die Abstimmung per Akklamation beschließt.

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Diese Aufgabe obliegt in den Mitgliederversammlungen dem Schriftführer des Vereins. Bei Abwesenheit des Schriftführers kann durch den Vorstand ein Protokollführer bestimmt werden, der das Versammlungsprotokoll führt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins" mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Faulbach, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich Kinderbetreuung oder Jugendförderung zeitnah zu verwenden hat.

Faulbach, den 16. Januar 2014